

**Konsolidierte Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg**  
**(Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung – KiTaBS)**

\*\*\*\*\*  
Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung  
vom 17.10.2024 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit  
keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.  
\*\*\*\*\*

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Der Markt Reichenberg betreibt die Kindertageseinrichtungen in den Gemeindeteilen Fuchsstadt und Lindflur als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in den Gemeindeteilen Fuchsstadt und Lindflur sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Das gemeindliche Kinderhaus Lindflur ist die Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Lindflur, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG). In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Fuchsstadt ist die Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Fuchsstadt, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG). In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (5) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgt.

**§ 2 Personal**

- (1) Der Markt Reichenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) zu einem bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntgabe.
- (3) Möglichst bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zu Beginn des Betreuungsjahres, haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).
- (4) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Der Markt Reichenberg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt Reichenberg wohnenden Kindern nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Wohnort (Markt Reichenberg);
  2. Alter des Kindes;
  3. Soziale Härte (Alleinerziehende, schwere Krankheit/Tod eines Elternteils oder Geschwisterkindes);
  4. Geschwisterkind;
  5. Berufstätigkeit beider Eltern;
  6. Datum der Anmeldung.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmelde- bzw. Ummeldungsbogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (4) Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer gemeindlichen Einrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt er nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

- (5) Bei der Anmeldung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.
- (6) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Reichenberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (7) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Marktgemeindegebiet benötigt wird.

### **§ 6 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Marktgemeindegebiet.

### **§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 sind in der Regel wie folgt geöffnet:  

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr  |
| Freitag               | von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr. |
- (2) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben, werden vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 1. September durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Während des Betreuungsjahres sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die jeweilige Einrichtung zusätzlich an bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

### **§ 8 Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
  - a) für Kleinkinder  
(1-3 Jahre):                      15 Stunden pro Woche, tageweise Buchungen und Buchungen an ein bis fünf Tagen
  - b) für Kindergartenkinder  
(3 Jahre bis                      20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag  
Einschulung):
- (2) Die Kernzeit der Einrichtungen sind von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr für den Kleinkindbereich und bis 12.30 Uhr für den Kindergartenbereich mit einer Bringzeit bis 8.30 Uhr und einer Abholzeit ab 11.30 Uhr für den Kleinkindbereich und bis 12.30 Uhr für den Kindergartenbereich. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der jeweiligen Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die

Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt Reichenberg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (5) Individuelle Bring- und Abholzeiten, an denen sich die Eltern orientieren müssen, sind in den Konzeptionen der Einrichtungen ersichtlich und begründet. Für die Bereiche Kleinkindgruppe und Kindergarten gelten unterschiedliche Zeiten.

### **§ 9 Verpflegung**

Auf Wunsch erhalten die Kinder in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen.

### **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die zur Abholung berechtigten Personen sind in der Betreuungsvereinbarung zu benennen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

### **§ 11 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Jede Erkrankung eines Kindes ist der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG, ist die jeweilige Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Nach ansteckender Krankheit - insbesondere nach der Erkrankung an Norovirus, Rotavirus, Masern - ist vor Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis über die Gesundung vorzulegen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

### **§ 12 Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
  2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
  4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
  5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt Reichenberg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen das Betreuungsverhältnis auflösen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes anzuhören.

### **§ 13 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 14 Benutzungsgebühren**

Der Markt Reichenberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) geregelt.

### **§ 15 Vorübergehende Schließung**

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Markt Reichenberg zusätzlich zu den Schließzeiten gem. § 7 die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

### **§ 16 Aufsicht und Unfallversicherungsschutz**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In den Kindertageseinrichtungen beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird

bzw. selbstständig die Obhut verlässt. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

- (2) Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der jeweiligen Einrichtung, während des Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung und während Veranstaltungen der jeweiligen Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Markt Reichenberg zu melden.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Der Markt Reichenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Reichenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Reichenberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Marktgemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Der Markt Reichenberg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).
- (4) Der Markt Reichenberg haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtungen Dritten zugefügt werden.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und der oder des Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.
- (2) Dem Markt Reichenberg ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung Lindflur des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 26.04.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.07.2023 außer Kraft.